

Statuten des Vereins für Prävention und Drogenfragen Zürcher Oberland

21. Mai 2007

Art. 1 Zweck

¹ Unter dem Namen „Verein für Prävention und Drogenfragen Zürcher Oberland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

² Der Verein bezweckt primär den Aufbau, den Betrieb, die Förderung und die Koordination von Einrichtungen der Prävention, insbesondere der Suchtprävention. Er wirkt koordinierend bei Angeboten der dezentralen Drogenhilfe, insbesondere als Bindeglied zwischen Kanton und Gemeinden. Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann er Anschluss- und/oder Kooperationsverträge mit anderen Organisationen abschliessen.

³ Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

⁴ Sitz des Vereins ist Uster.

Art. 2 Mitgliedschaft

¹ Natürliche Personen können dem Verein als Einzelmitglieder, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften als Kollektivmitglieder angehören.

² Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

³ Der Vorstand beschliesst über Aufnahme und Ausschluss. Er kann Aufnahmege-suche ohne Angabe von Gründen ablehnen.

⁴ Der Rekurs an die Mitgliederversammlung ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 4 Mitgliederversammlung

¹ Mindestens einmal jährlich findet auf Einladung des Vorstandes eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, enthält die zu behandelnden Geschäfte und ergeht mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung.

² Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung der Statuten und insbesondere der Zweckfestsetzung
- b) Schaffung und Aufhebung von Fachstellen
- c) Genehmigung der Jahresberichte
- d) Kenntnisnahme von Jahresrechnung, Revisionsbericht und Voranschlag
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- f) Wahl des Präsidenten, bzw. der Präsidentin des Vereins sowie der durch die Vereinsversammlung wählbaren Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Revisionsstelle

- h) Namensänderung des Vereins
- i) Auflösung des Vereins

³ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Art. 5 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht neben dem Präsidenten bzw. der Präsidentin aus maximal sechs weiteren Personen. Je ein Mitglied wird von den Gemeindepräsidentenverbänden der Bezirke Hinwil, Pfäffikon und Uster delegiert. Die Mitgliederversammlung ihrerseits wählt die weiteren Personen.

² Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Dem Vorstand obliegt die Erfüllung aller Aufgaben, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen werden, insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Erlass von Reglementen und Pflichtenheften für die Fachstellen
- e) Controlling der Fachstellen betr. Aufgabenerfüllung und in finanzieller Hinsicht, inkl. Weisungsrecht
- f) Grundsatzentscheide über Projekte (neue Projekte, Änderungen, Einstellung von Projekten sowie Entscheide über Mittel und Ressourcen)
- g) Abschluss und Kündigung von Verträgen
- h) Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichtes zwischen den Vereinsaufgaben und den zur Verfügung stehenden Mitteln
- i) Genehmigung von Voranschlag und Rechnung
- j) Entscheid über den Stellenplan und über Salärfragen
- k) Anstellung und Entlassung der Fachstellenleitung
- l) Delegation von Aufgaben an Ausschüsse oder Einzelpersonen
- m) Entscheid über Führung eines Vereinssekretariats

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst

⁵ Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Stichentscheid zu.

⁶ Die Fachstellenleitungen nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 6 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, einer Amtsstelle oder einer Revisionsgesellschaft.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Revisionsstelle überprüft zuhanden des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung das gesamte Rechnungswesen des Vereins und seiner Fachstellen.

Art. 7 Finanzen

¹ Die Mittel des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus den Zuwendungen der Gemeinden, des Kantons und der Eidgenossenschaft (Kostenbeiträge, Subventionen, etc.) sowie aus Spenden.

² Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie betragen für Einzelmitglieder maximal Fr. 100.-- und für Kollektivmitglieder maximal Fr. 500.--.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 8 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

² Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens, entsprechend dem Vereinszweck.

Diese Statuten ersetzen jene der Gründungsversammlung vom 26. September 1980, teilweise geändert am 30. September 1992 und revidiert an der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 1997.

Angenommen von der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2007.